



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
7. SITZUNG DES BAU- UND PLANUNGSAUSSCHUSSES**

Sitzungsdatum: Dienstag, 27.06.2017
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:50 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

Stv. Vorsitzender

Niedermair, Josef

Ausschussmitglieder

Brosch, Sabina
Edfelder, Silvia
Hartshauser, Hermann
Kronner, Stefan
Lemer, Heinrich
Reiland, Wolfgang
Wilkowski, Martina

Schriftführer

Zimmermann, Frank

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 6. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 30.05.2017
2. Bekanntgaben
 - 2.1 Kostenverfolgung Baumaßnahmen
 - 2.2 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Nordumfahrung - Zustimmung zur Vorentwurfsplanung
4. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5/6 "GE Nord West I/II" für die technischen Aufbauten des Gebäudes Zeppelinstraße 1
5. Oberflächenbehandlung (Spritzdecke) verschiedener Straßen
6. Straßenbeleuchtung Jägerfeld-West
7. Straßenbeleuchtung Fockerstraße und Junkersstraße
8. Straßenbeleuchtung Enghoferweg
9. Gemeinde Neufahrn, Bebauungsplan Nr. 111, Wohnen am ehemaligen Sportplatz II
10. Anfragen
 - 10.1 Anfrage Ausschussmitglied Lemer
 - 10.2 Anfrage Ausschussmitglied Kronner
 - 10.3 Anfrage Ausschussmitglied Hartshausen
11. Bürgerfragestunde
 - 11.1 Anfrage Zeilhofer Rudolf
 - 11.2 Anfrage Walbrun Alois

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 6. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 30.05.2017

Sachverhalt

Das Protokoll wurde mit der Einladung zur 6. Gemeinderatssitzung am 13.06.2017 bereits verschickt.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 6. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vom 30.05.2017 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

2. Bekanntgaben

2.1 Kostenverfolgung Baumaßnahmen

Sachverhalt

Anlagen zum Beiblatt

- Kostenverfolgung für den Neubau Bauhof

2.2 Ggf. mündliche Bekanntgaben

3. Nordumfahrung - Zustimmung zur Vorentwurfsplanung

Sachverhalt

In der der 4. Öffentlichen Sitzung des Bau- und Planungsausschuss am 04.04.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Nordumfahrung wird mit dem Regelquerschnitt RQ 9 (6,50 m Asphaltbreite ausgeführt.
- Der Anschluss an den Kreisverkehr wird mit dem schon bestehenden Abzweig ausgeführt. Die Verwaltung soll den Grunderwerb mit der FMG abstimmen. Sollte die FMG dem Grunderwerb nicht zustimmen, soll die Variante mit dem Umbau des Anschlusses nach Osten verwirklicht werden.
- Eine Anbindung des Bauhofs an die Nordumfahrung soll umgesetzt werden.
- Es soll untersucht werden, ob für Fußgänger und Fahrradfahrer eine Querungshilfe, eine Unterführung oder eine Überführung gebaut werden kann, sofern dies nicht zuschusschädlich ist.
- Das verbleibende Straßenstück östlich des Kreisverkehrs beim Betonwerk soll zu Feldzufahrt und Fahrradweg umgebaut werden.

Der Regelquerschnitt RQ 9 wurde in der Planung umgesetzt.

Zum Anschluss an den bestehenden Kreisverkehr wird von der Grünplan GmbH, den Mitarbeitern der FMG, dem Planungsbüro Dost und der Regierung Von Oberbayern geprüft, ob es sich um einen zu vernachlässigenden Eingriff in die Lärmschutzwälle handelt. Sollte das der Fall sein, kann der bestehende Abzweig bestehen bleiben, ohne dass das Planfeststellungsverfahren zur 3. Start und Landebahn geändert werden muss. Der Lageplan und der Schnitt können aus der Anlage zum Beiblatt ersehen werden. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Am 1. Juni fand beim Zuwendungsgeber ein Gespräch zu dem Thema Querungshilfe für Fußgänger und Fahrradfahrer statt. Eine Unterführung und Überführung wird abgelehnt. Die Mitarbeiter des Zuwendungsgebers befürchten, dass diese wegen dem Umweg, der Steigungen und bei der Unterführung wegen dem sehr langen Tunnel von den Bürgern nicht angenommen werden. Ein weiterer Grund der Ablehnung ist, dass eine Unterführung oder Überführung zu teuer sind und dem Grundsatz des wirtschaftlichen Bauens widersprechen. Außerdem wurde empfohlen, ein Sicherheitsaudit der Planung durchführen zu lassen. Dies wurde von der Abteilung P beauftragt.

Herr Dost hat eine Variante mit einer Querungshilfe geplant. Diese und der Anschluss des neuen Bauhofs an die Nordumfahrung werden in der Sitzung vorgestellt. Der Lageplan in diesem Bereich kann aus der Anlage zum Beiblatt ersehen werden.

Der Umbau des bestehenden Straßenstücks östlich des Kreisverkehrs beim Betonwerk zur Feldzufahrt und Fahrradweg wurde in der Planung umgesetzt.

Nach der Beschlussfassung durch den Bau- und Planungsausschuss werden der Behindertenbeauftragte, die Polizei und die Verkehrsbehörde des Landratsamtes und der Gemeinde in die Planungen mit einbezogen.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Zu 8.6 Emissionsschutz:

Ziel sollte die Entlastung des Ortskerns von Lärm, Abgasen und Feinstaub sein, insbesondere durch Bau von Umgehungsstraßen, Ableitungen aus der Ortsmitte und Ausbau des Fuß- und

Radwegenetzes.

Zu 13.2 Überörtlich

Nordumgehung: von Schwaiger Straße bis Kreisverkehr Mövenpick und weiter über die alte Ludwigstraße mit Anbindung über die FS 44 an die neue B 301.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Betrag (investiv)	200.000,- €	1.300.000,- €	1.300.000,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beschluss

Die Zustimmung zum Vorentwurf wird mit nachfolgenden Änderungen erteilt:

Bei der Einmündung Wertstoffhof soll der westliche Geh- und Radweg nicht errichtet werden. Es reicht der östliche Geh- und Radweg an dieser Stelle aus.

Beim östlichen Kreisverkehr soll der Geh- und Radweg an die Zufahrt nach Mariabrunn angebunden werden.

Die Zufahrt zum Betonwerk Angerer soll ermöglicht werden. Diesbezüglich sollen Gespräche mit den Grundstückseigentümern geführt werden.

Die vorhandene Straße soll in ihrer Breite in diesem Bereich erhalten bleiben.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

4. Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5/6 "GE Nord West I/II" für die technischen Aufbauten des Gebäudes Zepelinstraße 1

Sachverhalt

Mit den am 15.05.2017 eingereichten Bauvorlagen begehrt der Antragsteller die Nutzungsänderung des Gebäudes Zepelinstraße 1 (Skygate) in ein Hotel. Das Gebäude befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5/6 „Gewerbegebiet Nord-West I/II“ aus dem Jahr 1989, zuletzt geändert 2011.

Die Nutzungsänderung des Bürogebäudes in ein Hotel ist im festgesetzten Gewerbegebiet zulässig. Gleichzeitig setzt der Bebauungsplan jedoch eine maximale Gebäudehöhe von 14 m fest. Für die Nutzungsänderung in ein Hotel sind neue Lüftungsanlagen erforderlich. Diese sollen auf dem Dach mit der Oberkante Lüftungsgerät von 16,84 m errichtet werden. Die Dachaufsicht ist aus der Anlage zum Beiblatt ersichtlich.

Der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe mit den Lüftungsanlagen auf dem Dach ist mit dem städtebaulichen Beratergremium am 22.05.2017 diskutiert worden. Von den Beratern vorgeschlagen wurde, die technischen Dachaufbauten nur im Bereich der beiden mittleren „Finger“ zuzulassen. Die Höhe der Lüftungsanlagen sollte auf keinen Fall die Höhe des Glasdaches/der Glaskuppel überschreiten, da diese städtebaulich besonders zu beurteilen sei. Weiter sollte die Notwendigkeit der technischen Dachaufbauten detaillierter nachgewiesen werden.

Diesbezüglich hat ein Termin mit der Bauherrenvertretung, den Architekten und dem Planer der technischen Gebäudeausstattung am 08.06.2017 stattgefunden. Nachgereicht wurden nun ein optimiertes Konzept der technischen Lüftungsanlagen auf dem Dach und eine Stellungnahme zu den Lüftungsanlagen sowie den untersuchten Alternativvarianten.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und unter Würdigung nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist (§ 31 Abs. 2 BauGB).

Die Vorgaben und Vorschläge des städtebaulichen Beratergremiums wurden weitgehend umgesetzt. Die Oberkante der Lüftungsanlagen befindet sich mit 16,84 m unterhalb der Glaskuppel mit 16,89 m Höhe. Das nun vorgelegte Lüftungskonzept durch technische Aufbauten auf dem Dach zeigt sich als weitgehend alternativlos. Zudem können die Lüftungsanlagen nicht frei wählbar auf dem Dach situiert werden, weil hier auch andere Vorschriften, wie z. B. Brandschutzabstände zu anderen Dachdurchlässen und Aufbauten, ebenfalls einzuhalten sind. Die Alternativenprüfung ist in der Anlage beigefügt. Die Abweichung wurde aus Sicht der Bauverwaltung auf ein Minimum reduziert.

Stellungnahme aus Sicht der Wirtschaftsförderung:

Die Wirtschaftsförderung ist für die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5/6 „Nord-West I/II“ in diesem Fall. Ein Einvernehmen sollte erteilt werden.

Stellungnahme des städtebaulichen Beratergremiums:

Das städtebauliche Beratergremium wurde ebenfalls um Stellungnahme bis zur Sitzung gebeten. Das Beratergremium spricht sich gegen eine Befreiung von den Festsetzungen bezüglich der Überschreitung der Gebäudehöhe aus.

Die vollständige Stellungnahme kann aus der Anlage 6 zum Beiblatt ersehen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung wurde vom Antragsteller in seinen Variantenuntersuchungen und in der Besprechung am 08.06.2017 schlüssig dargelegt, warum im 3. OG die Lüftungsgeräte nicht untergebracht werden können.

Der Bauherrenvertreter, der Projektleiter, der Planer der technischen Gebäudeausstattung sowie die Architektin haben Ihre Anwesenheit in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses angekündigt und stehen für eventuelle Rückfragen des Ausschusses zur Verfügung.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Zu Anträgen auf Befreiung erhält das Gemeindeentwicklungsprogramm keine Vorgaben.

Beschluss

Das Einvernehmen wird für die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 5/6 „Nord-West I/II“ bezüglich der Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe mit den drei geplanten Lüftungsanlagen mit einer Oberkante von 16,84 m erteilt.

Abstimmung: Ja 6 Nein 2

5. Oberflächenbehandlung (Spritzdecke) verschiedener Straßen

Sachverhalt

In Teilbereichen von Ludwigstraße, Kochstraße, Schönstraße und Garchinger Weg sollen Oberflächenbehandlungen am Asphalt durchgeführt werden. Durch Verschließen der Risse wird die Lebensdauer der Straßen verlängert. Es handelt sich um eine einlagige Spritzdecke mit einfacher Splittbestreuung. Zusätzlich werden vor der Aufbringung der Oberflächenbehandlung vorhandene Risse verfügt.

Wegen der hohen Verkehrsbelastung soll die Ludwigstraße erst saniert werden, wenn die Nordumfahrung in Betrieb ist. Deshalb soll in der Ludwigstraße in dem Teilbereich, in dem die Oberfläche stark beschädigt ist, eine provisorische Spritzdecke aufgebracht werden.

Im Bereich Am Bach Ost und in der Kochstraße reicht die Sanierung mit einer Spritzdecke wegen der niedrigen Verkehrsbelastung aus.

Die Bereiche Garchinger Weg und Schönstraße bestehen bereits aus Spritzdecken. Bei dieser Art von Straßenbelag muss in regelmäßigen Abständen eine neue Decke aufgebracht werden.

Die Kosten werden wie folgt geschätzt:

Ludwigstraße	12.000,-- € (brutto)
Am Bach Ost	7.000,-- € (brutto)
Schönstraße	50.000,-- € (brutto)
Kochstraße	6.000,-- € (brutto)
Garchinger Weg	<u>75.000,-- € (brutto)</u>
Gesamtkosten	150.000,- € (brutto)

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die Kosten für die Oberflächenbehandlungen sind bei Straßenunterhalt eingeplant.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend) Kostenstelle 541101	350.000,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beschluss

Die Oberflächenbehandlungen werden wie vorgeschlagen durchgeführt.

Mit der Gemeinde Oberding soll über eine Verlängerung um ca. 100 m bis zur Wochenendsiedlung gesprochen werden. Wenn diese einverstanden ist und die Kosten dafür übernimmt, dann soll dieses Stück mitgemacht werden.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

6. Straßenbeleuchtung Jägerfeld-West

Sachverhalt

Von Bayerngrund wurden von Bayernwerk zwei Angebote eingeholt, eins mit dem Leuchtentyp Selux Avanza 450 mit LED Leuchtmittel und eins mit dem Leuchtentyp City Light mit LED Leuchtmittel.

Der technische Leuchtentyp Selux Avanza 450 hat einen niedrigeren Stromverbrauch als eine gestalterische Leuchte wie z.B. die City Light. Zusätzlich werden wegen der effektiveren Leuchtenkonstruktion weniger Straßenlampen gebraucht, um eine ausreichende Helligkeit zu erreichen, was wiederum zu Kosten- und Stromeinsparung führt.

Bei dem technischen Leuchtentyp Selux Avanza 450 sind 24 Leuchten notwendig, um eine ausreichende Beleuchtung zu erreichen. Die vorgeschlagene Masthöhe beträgt 5 m. Die Kosten betragen ca. 46.000,- € brutto.

Bei dem gestalterischen Leuchtentyp City Light sind 36 Leuchten notwendig, um eine ausreichende Beleuchtung zu erreichen. Die vorgeschlagene Masthöhe würde hier 4 m betragen. Die Kosten für diese Variante liegen bei ca. 69.000,- € brutto.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Es liegt ein Erschließungsvertrag vor. Der Haushalt wird von den Kosten nicht belastet.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beschluss

Der Auftrag über die Straßenbeleuchtung soll an Bayernwerk mit dem Leuchtentyp Selux Avanza 450 LED mit einer Masthöhe von 5 m vergeben werden.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

7. Straßenbeleuchtung Fockerstraße und Junkersstraße

Sachverhalt

Vom Sachgebiet P2 wurde von Bayernwerk ein Angebot eingeholt. Es wurde der Leuchtentyp Selux Avanza 600 mit LED Leuchtmittel gewählt. Dieser Leuchtentyp wurde auch zum Beispiel in der Dornierstraße, in der Verlängerung der Zeppelinstraße und in der Messerschmittstraße umgesetzt. Die Masten haben eine Höhe von 8 m. Die Kosten betragen ca. 21.000,00 €.

Der technischen Leuchtentyp Selux Avanza hat einen niedrigeren Stromverbrauch als eine gestalterische Leuchte wie z.B. die City Light. Zusätzlich werden weniger Straßenlampen gebraucht, um eine ausreichende Helligkeit zu erreichen, was wiederum zu Kosten- und Stromeinsparung führt.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Betrag (investiv) LEUCHT061	20.000,- €	10.000,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beschluss

Der Auftrag über die Straßenbeleuchtung soll an Bayernwerk mit dem Leuchtentyp Selux Avanza 600 LED mit einer Masthöhe von 8 m vergeben werden.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

8. Straßenbeleuchtung Enghoferweg

Sachverhalt

Vom Sachgebiet P2 wurde von Bayernwerk ein Angebot eingeholt. Es wurde der Leuchtentyp Selux Avanza 450 mit LED Leuchtmittel gewählt. Dieser Leuchtentyp wurde auch zum Beispiel im Weidenweg, Auenstraße und der Zengerstraße umgesetzt. Die Masten haben eine Höhe von 5 m. Die Kosten betragen ca. 14.300,00 €.

Der technischen Leuchtentyp Selux Avanza hat einen niedrigeren Stromverbrauch als eine gestalterische Leuchte wie z.B. die City Light. Zusätzlich werden weniger Straßenlampen gebraucht, um eine ausreichende Helligkeit zu erreichen, was wiederum zu Stromeinsparung führt.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	ab 2021
Betrag (investiv) LEUCHT053	20.000,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Beschluss

Der Auftrag über die Straßenbeleuchtung soll an Bayernwerk mit dem Leuchtentyp Selux Avanza 450 LED mit einer Masthöhe von 5 m vergeben werden.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

9. Gemeinde Neufahrn, Bebauungsplan Nr. 111, Wohnen am ehemaligen Sportplatz II

Sachverhalt

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn hat in seinen Sitzungen am 19. 01.2009 und 30. 11.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 111 "Wohnen am ehemaligen Sportplatz II" für das ehemalige Trainingsgelände des FC Neufahrn zwischen der "Albert-Einstein-Straße", der Verlängerung des "Auwegs", in Richtung der Sportanlage des TC Neufahrn an der Straße "Am Sportplatz" und dem bestehenden Wohngebiet "Wohnen am ehemaligen Sportplatz I" aufzustellen. Es handelt sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Aufstellung soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung eines Allgemeinen Wohngebietes in dem verdichtete Formen des Einfamilienhausbaus (4 - und 5 - Spanner), zwei pavillonartige sowie zwei riegelförmige Geschosswohnungsbauten angeboten werden. Dabei ist eine Fläche des riegelförmigen Geschosswohnungsbaus für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau vorgesehen.

Um auch auf die Belange des demographischen Wandels reagieren zu können, sollten die festgesetzten städtebaulichen Strukturen und Wohntypologien einem permanenten Generationswechsel und die damit verbundenen Änderungen der Anforderungen an die Wohnbedürfnisse ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am Südostrand des Ortes Neufahrn, östlich der Dietersheimer Straße.
Der Geltungsbereich wird auf seiner Ostseite durch den Auweg begrenzt.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: Ja 8 Nein 0

10. Anfragen

10.1 Anfrage Ausschussmitglied Lemer

Sachverhalt

Brunnen Sportpark wie ist der Sachstand?

Antwort Abteilung P, Herr Zimmermann:

Die Einstiegsöffnung ist freigelegt und kann nun vergrößert werden. Mit den Sanierungsarbeiten wird begonnen sobald die Teile da sind.

In der nächsten Gemeinderatssitzung kann wieder berichtet werden.

10.2 Anfrage Ausschussmitglied Kronner

Sachverhalt

Wann geht es mit den Bauarbeiten am Enghoferweg los?

Antwort Abteilung P, Herr Zimmermann:

Morgen ist eine Baubesprechung. Wenn die genauen Termine feststehen, dann erfolgt eine Bekanntgabe.

10.3 Anfrage Ausschussmitglied Hartshauser

Sachverhalt

Wie ist die Anbindung der Krippe während der Bauzeit geregelt?

Antwort Abteilung P, Herr Zimmermann:

Mit der Abteilung S wurden Pläne ausgearbeitet, wie die Anbindung während der Bauzeit sichergestellt wird. Die Fußgänger können über die neu errichtete Fußgängerbrücke gehen. Fahrzeuge können eingeschränkt über die Kochstraße fahren.

Es ist auf jeden Fall geplant, die Anwohner und die Krippenleitung über die Termine für den Ausbau zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

11. Bürgerfragestunde

11.1 Anfrage Zeilhofer Rudolf

Sachverhalt

In der Kochstraße bricht das Ufer ab. Der Bauhof soll kontrollieren und ggf. mit Wasserbausteinen das Ufer sichern.

Antwort Zweiter Bürgermeister Niedermair:

Der Bauhof wird das Ufer kontrollieren.

11.2 Anfrage Walbrun Alois

Sachverhalt

Warum wurden 5 m Lichtpunkthöhe für die Lampen gewählt und nicht 6 m. Der Abstand hätte dann sicherlich noch größer gewählt werden können.

Antwort Abteilung P, Herr Zimmermann:

Der Vorschlag kam von den Bayernwerken. In Wohnbaugebieten machen die Straßen öfter Kurven. Somit kann der maximale Abstand nicht immer ausgenutzt werden. Zudem ist es auch eine gestalterische Frage.

Josef Niedermair
Zweiter Bürgermeister

Frank Zimmermann
Schriftführung